



Hartmut Koschyk
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Sprecherin der Landesgruppe Berlin der
SPD-Bundestagsfraktion
Frau Mechthild Rawert MdB
Platz der Republik
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4245

FAX +49 (0) 30 18 682-4404

E-MAIL Hartmut.Koschyk@bmf.bund.de

DATUM 21. Mai 2012

BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 132 für den Monat Mai 2012**

GZ **VII B 4 - WK 8000/12/10002**

DOK **2012/0449968**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Frage,

„Wieviele Private Krankenversicherungen kann die Bundesregierung aufführen, die den laut Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz gebotenen Tatbestand „Kosten im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft dürfen auf keinen Fall zu unterschiedlichen Prämien und Leistungen führen“ tatsächlich so erfüllen, dass auch in ihren Antragsformularen keine Frage nach einer Schwangerschaft enthalten ist, und wie sanktioniert sie die von Ihr zu benennenden Privaten Krankenversicherungsunternehmen, die die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllen und doch eine solche Frage in ihren Antragsformularen haben mit der häufigen Konsequenz der rigorosen Ablehnung der schwangenen Frauen als Privatversicherte?“,

beantworte ich wie folgt:

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie viele private Krankenversicherer im Antragsformular nach einer Schwangerschaft fragen. Antragsformulare unterliegen nicht Anzeigepflicht gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Verbraucherbeschwerden infolge einer Ablehnung schwangerer Frauen beim Versuch eine private Krankheitskostenversicherung abzuschließen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Der Bundesregierung liegen auch keine Erkenntnisse dazu vor, dass private Krankenversicherungsunternehmen Versicherungsanträge schwangerer Frauen „rigoros“ ablehnen. Bekannt ist lediglich ein Fall der dem Urteil des OLG Hamm vom 12. Januar 2011 (20 U 102/10, I-20 U 102/10) zu Grunde lag. Das Gericht verurteilte ein Versicherungsunternehmen wegen Diskriminierung einer Schwangeren zu einer Entschädigung. Der Versicherer war vom Vertrag zurückgetreten, weil die Versicherungsnehmerin bei Beantragung des Krankenversicherungsvertrags Schwangerschaftskomplikationen nicht angegeben hatte. Die Tatsache der Schwangerschaft als solche spielte für die Entscheidung des Unternehmens keine Rolle.

Die Bundesregierung teilt die Rechtsauffassung des Gerichts, dass wegen der gesetzlichen Anordnung, dass die Kosten von Schwangerschaft und Mutterschaft für die Prämien und Leistungen des Versicherers unerheblich zu sein haben, Krankheiten, die mit Schwangerschaft und Mutterschaft einhergehen, mangels jeglicher Erheblichkeit auch im Falle ihres Verschweigens bei Antragstellung weder zu Rücktritt noch Kündigung berechtigen.

Die BaFin greift diese Thematik auch in ihrem fortlaufenden kritischen Dialog mit dem Verband der privaten Krankenversicherung auf.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'u. R. H. M.' or similar, written in a cursive style.